

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Der Aufwand wird aber aufgebracht werden müssen. Denn läßt man die Invaliden und Hinterbliebenen darben, so nimmt der wirtschaftliche Kreislauf Schaden, desto mehr, je mehr schwache Glieder in demselben eingeschlossen sind. Der Staat hat das Recht, die Pflicht und die Macht, die Verteilung des Einkommens zu beeinflussen. Im Kriege hat der Staat ein uneingeschränktes Verfügungsrecht über die Personen und, wie wir mit Interesse und oft nicht ohne Überraschung beobachten, über deren Güter. Von der Wehrpflicht wird jeder Taugliche ergriffen, auch wenn er Familie und Beruf im Stich lassen muß und die Frucht vieljähriger Arbeit dadurch vernichtet wird. Damit wäre Scheu vor dem Eingriff auf Vermögen und Einkommen unvereinbar und würde sich das allgemeine Rechtsempfinden mit voller Berechtigung dagegen entschieden auflehnen. In dieser Angelegenheit kann der Staat sich auf die private Wohltätigkeit nicht verlassen, wenn er sie gewiß auch nicht ausschließen soll, sondern wird zur Ausbringung der nötigen Mittel im Wege des Zwanges schreiten müssen, denn dauernde Verpflichtungen können nur übernommen werden, wenn die Deckung für dieselben vollständig gesichert ist. Die hiezu nötigen Abgaben müssen und werden sicher willig getragen werden, weil deren unbedingte Notwendigkeit jedermann klar ist. Über die Form der nötigen Abgaben ist, dem Zwecke dieser Ausführungen entsprechend, hier nicht der Platz ausführlich zu sprechen, auch deshalb nicht, weil die nötigen Voraussetzungen und Behelfe dem Einzelnen leider unzugänglich sind.

Hier muß aber auf den Charakter dieser Belastung verwiesen werden.

Während bei jeder Art Rentenversicherung die Einführung einer Karenzfrist, eine Hinausschiebung der Leistungen und die Ansammlung von Prämienreserven ermöglicht und überdies nur ein allmähliges Anwachsen der Rentenzahlungen vor sich geht, welches Maximum etwa nach 40 Jahren erreicht wird, ist hier die Situation eine wesentlich andere. Gleich im ersten Jahre setzen die Leistungen mit voller Wucht, ohne daß irgend eine